



Satzung

der Gemeinde Eimen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eimen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden „Kosten“ genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

§2

Kostentarif

1. Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), §3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 17 Städtebauförderungsgesetz und vergleichbare Zeugnisse wird eine Gebühr von 35,00 Euro erhoben.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr angesetzt.

§3

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
mündliche Auskünfte,
die Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen,

Stellungnahmen nach § 73 NBauO,
Stellungnahmen nach § 69 a NBauO und
Erschließungsbescheinigungen nach § 30 Abs. 1 BauGB.

§4 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Gebühren für postalische Zustellungen und Nachnahmen sowie
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.

§5 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

§6 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§7 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf in Kraft.

Eimen, 15. Oktober 2022



Birgit Saudhof, Bürgermeisterin



Klaus Hochleitner, stellv. Bürgermeister